

AG_BAUGESETZGEBUNG Kommunales Strassenbauprojekt (§ 95 BauG) vom 26. Oktober 2010

Ag Baugesetzgebung, 2010-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Kommunales_Strassenbauprojekt___95_BauG_

FR: AG_BAUGESETZGEBUNG Kommunales Strassenbauprojekt (§ 95 BauG) du 26 octobre 2010

IT: AG_BAUGESETZGEBUNG Kommunales Strassenbauprojekt (§ 95 BauG) del 26 ottobre 2010

Regeste

Ein Enteignungsrecht für ein kommunales Strassenbauprojekt ist nur im Rahmen des Sondernutzungsplans (Erschliessungsplans) gegeben

Volltext

Kommunales Strassenbauprojekt (§ 95 BauG)

Ein Enteignungsrecht für ein kommunales Strassen- bauprojekt ist nur im Rahmen des Sondernutzungs- plans (Erschliessungsplans) gegeben. Aus dem Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (EBVU) vom 26. Oktober 2010 i.S. B. und F. gegen den Gemeinderat E. (BVU- RA.10.458) Aus den Erwägungen 2. a/bb)...

Kommunale Strassenbauprojekte bedürfen ... vor- gängig eines Sondernutzungsplans, d.h. eines Erschlies- sungsplans oder eines altrechtlichen Überbauungsplans (§ 17 Abs. 1 BauG). Denn im Gegensatz zu Kantonsstrassenprojek- ten, bei denen nach wie vor mit dem regierungsrätlichen Be- schluss über das Bauprojekt das Enteignungsrecht erteilt wird, fehlt es kommunalen Strassenbauprojekten am Enteignungs- recht (AGVE 1995, S. 367). Dieses muss vorgängig mit einem rechtskräftigen Erschliessungsplan bzw. Überbauungsplan als Rechtsgrundlage für die erforderlichen Landabtretungen ver- liehen werden (vgl. ERICH ZIMMERLIN, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 36 N 2). In Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass der Er- schliessungsplan wie auch der altrechtliche Überbauungsplan eine Maximalordnung darstellen. Das heisst, dass der Ge- meinderat in den Schranken des Erschliessungsplans und der übrigen massgeblichen Vorschriften frei ist, darüber zu ent- scheiden, ob und wann er bauen will und wie weit er die ihm rechtlich angebotenen Nutzungsmöglichkeiten ausschöpft. Er kann zwar eine weniger breite Strasse als im Erschliessungs- plan vorgesehen bauen, es ist ihm jedoch verboten, breiter zu

bauen (vgl. AGVE 1983, S. 214 mit Hinweisen; vgl. ZIMMERLIN, a.a.O, § 136 N 2) ...

b) Mit den rechtskräftigen Strassenlinien (§ 19 BauG) im Er- schliessungsplan «Kaltenbrunnen» hat der Gemeinderat die räumliche Ausdehnung der neuen Strasse im Abstand von ca. 2.5 m zur Parzelle Nr. 3253 der Beschwerdeführerin definiert In Abweichung zum Erschliessungsplan sehen nun die in diesem Verfahren zu beurteilenden Bauprojektpläne die Li- nienführung der Strasse direkt entlang der Parzellengrenze vor. Mit dieser Strassenverschiebung ist eine Beanspruchung der Parzelle der Beschwerdeführerin ... und damit ein schwe- rer Eingriff in die Eigentümerrechte verbunden. Zudem erfährt die Beschwerdeführerin durch das Projekt auch dahingehend eine Schlechterstellung in ihrem

Eigentum, als die gemäss § 111 BauG einzuhaltenen Strassenabstände ab Strassen- mark gemessen werden. Mit der näher an ihrem Grundstück vorbeigeführten Strasse wird folglich – verglichen mit der Li- nienführung gemäss Erschliessungsplan – auch ein grösserer Bereich ihres Grundstücks nicht mehr überbaubar. Dement- sprechend kann gegen den Willen der Beschwerdeführerin dieses Projekt in Abweichung vom rechtskräftigen Erschlies- sungsplan nicht durchgesetzt werden. Dazu bedürfte es vor- gängig einer (nach den massgeblichen Verfahrensvorschriften durchzuführenden) Revision des Erschliessungsplans. Diese ist jedoch unbestrittenermassen nicht erfolgt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.